

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/10769 –**

Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten in den Jobcentern gewährleisten

Vorbemerkung der Fragesteller

Jobcenter sind die verantwortlichen Behörden zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Beschäftigte in diesen Jobcentern arbeiten unter äußerst schwierigen Verhältnissen: Es gibt keine einheitliche Struktur und keinen einheitlichen Arbeitgeber, sondern in der Mehrzahl der Jobcenter eine sogenannte Gemeinsame Einrichtung aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunen und der Agentur für Arbeit. Teilweise haben die Kommunen die Verantwortlichkeit komplett übernommen (sog. zugelassene kommunale Träger). Aus der Struktur folgen zahlreiche Probleme der Umsetzung des Gesetzes, insbesondere für die Beschäftigten. Sie werden von unterschiedlichen Dienstherren den Jobcentern zur Verfügung gestellt und werden dadurch seit Jahren unterschiedlich bezahlt. Unterschiedliche Tarifverträge führen zu unterschiedlichen Entlohnungen bei vergleichbaren Tätigkeiten. Durch die Entscheidungen der Bundesregierung bleiben die Jobcenter auch im Verwaltungsbudget strukturell unterfinanziert. Die Ausgaben für das Verwaltungsbudget sind nach Auffassung der Fragesteller nicht bedarfsdeckend. Die Bundesregierung trägt eine besondere Verantwortung bei der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

1. Wie viele Beschäftigte arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchen Aufgabenzuweisungen bundesweit in den Jobcentern (bitte nach gemeinsamer Einrichtung und zugelassenen kommunalen Trägern differenzieren)?
2. Wie viele dieser Beschäftigten sind bei der Bundesagentur für Arbeit, und wie viele sind bei den Kommunen angestellt?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen sind die erfragten Angaben in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Mitarbeiterkapazität in den gemeinsamen Einrichtungen nach Geschäftsfeldern

Vollzeitäquivalente

	Insgesamt	davon BA-Personal	davon kommunales Personal
Insgesamt	58.720	41.365	17.354
Leitung	929	597	332
Geschäftsführung	405	279	126
Führungskräfte (i.d.R. ohne Teamleiter/-innen)	523	317	206
Kundenportal (Eingangszone / Eingangsbereich / Empfang)	4.802	3.834	969
Markt & Integration (M&I)	23.902	18.380	5.522
M&I für Unter-25jährige	3.568	2.630	938
M&I für Über-25jährige	14.820	11.400	3.420
M&I ohne Zielgruppentrennung, d.h. U25 + Ü25	3.454	2.725	729
M&I und LG - ohne funktionale Trennung (50 % M&I, 50 % LG)	380	250	129
LG Integrationsmaßnahmen	1.680	1.374	306
Leistungsgewährung (LG)	23.276	14.670	8.606
LG Arbeitnehmer	17.930	11.893	6.037
LG ohne Zielgruppentrennung	4.966	2.526	2.440
M&I und LG - ohne funktionale Trennung (50 % M&I, 50 % LG)	380	250	129
Sonstige	5.812	3.885	1.927
Sonstige (z.B. SGG / Owi, fehlende Angaben)	3.770	2.509	1.261
Telefonie SGB II (soweit keine Dienstleistung)	245	122	122
Verwaltung/Interne Services (z.B. Büro der GF, IS-Personal, IS-Infrastruktur, Finanzen/Controlling)	1.797	1.253	544

Die Bundesregierung führt keine Statistik hinsichtlich der Anzahl und Aufgabenzuweisung der Beschäftigten der zugelassenen kommunalen Träger.

3. Inwieweit unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen und Entgelte dieser beiden Beschäftigtengruppen in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Jobcenter?

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Bundesagentur für Arbeit und die jeweilige Kommune. Dementsprechend sind in den als gemeinsame Einrichtung geführten Jobcenter Beschäftigte beider Träger eingesetzt. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass diesem Personal Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen werden, es aber in einem Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnis zu seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn verbleibt. Die Arbeitsbedingungen und -entgelte richten sich nach den Bestimmungen, die für das jeweilige Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnis gelten, wobei die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Jobcenters die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur für Arbeit und des kommunalen Trägers ausübt.

4. Welche Gründe kann die Bundesregierung dafür anführen, dass Beschäftigte mit identischen Aufgaben in den Jobcentern unterschiedlich entlohnt werden?

Welche Initiativen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bzw. die Bundesagentur für Arbeit bislang ergriffen, um diese Ungleichbehandlung abzustellen – ggf. mit welchem Ergebnis?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, richtet sich die Vergütung nach den für das jeweilige Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnis maßgebenden Bestimmungen. Die Arbeitsverträge der Beschäftigten verweisen auf die jeweiligen Tarifverträge: den TV-BA der Bundesagentur für Arbeit und den TVöD der Kommunen bzw. TV-L der Länder. Für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur für Arbeit gelten die besoldungsrechtlichen Regelungen des Bundes, für die Beamtinnen und Beamten der Kommunen die des jeweiligen Landes.

Unterschiede in der Vergütung könnten durch eine Angleichung der jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen erreicht werden. Die Entscheidung, ob eine solche Lösung notwendig ist und wie sie gegebenenfalls aussehen kann, liegt im Gestaltungs- und Verantwortungsbereich der jeweiligen Tarifvertragsparteien. Eine gesetzliche Regelung zur Zusammenführung der Tarifverträge verbietet sich wegen der verfassungsrechtlich garantierten Koalitionsfreiheit.

Sofern eine Angleichung der Besoldung der in den gemeinsamen Einrichtungen tätigen Beamtinnen und Beamten gefordert wird, verfügt der Bund lediglich über eine Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf seine eigenen Beamtinnen und Beamten (Artikel 73 Nummer 8 und 74 Nummer 27 GG).

5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Betreuungsschlüssel in den gemeinsamen Einrichtungen seit dem Jahr 2010 entwickelt, getrennt nach Bundesländern, Leistungsabteilung, Vermittlung, U 25, Ü 25, Eingliederung von Flüchtlingen?

Die erfragten Angaben sind in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

Betreuungsschlüssel in den gemeinsamen Einrichtungen (gE)

	2010								
	Markt & Integration						Leistungsgewährung		
	unter 25jährige			über 25jährige			Ist		
	Ist			Ist			Bedarfs- gemein- schaften	Ist	
eHb U25	Personal	1 zu ...	eHb Ü25	Personal	1 zu ...	Personal		1 zu ...	
Insgesamt	494.709	5.811,6	85	3.456.734	21.842,1	158	3.146.416	28.054,4	112
Nord (Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig- Holstein, Hamburg)	55.423	697,5	79	368.663	2.566,4	144	341.080	3.033,4	112
Niedersachsen-Bremen (Niedersachsen, Bremen)	51.463	543,7	95	340.407	2.153,9	158	312.462	2.794,0	112
Nordrhein-Westfalen	123.489	1.273,5	97	823.793	5.094,7	162	739.015	6.549,8	113
Hessen	19.651	236,6	83	145.032	1.019,0	142	130.401	1.084,1	120
Rheinland-Pfalz-Saarland (Rheinland-Pfalz, Saarland)	27.740	357,4	78	179.221	1.194,6	150	162.403	1.514,2	107
Baden-Württemberg	33.370	363,5	92	258.047	1.557,1	166	233.963	2.096,2	112
Bayern	36.562	416,3	88	282.248	1.870,0	151	261.516	2.659,7	98
Berlin-Brandenburg (Berlin, Brandenburg)	68.436	900,0	76	483.900	2.931,2	165	446.932	3.502,6	128
Sachsen-Anhalt-Thüringen (Sachsen-Anhalt, Thüringen)	42.873	561,6	76	315.422	1.879,9	168	283.024	2.627,6	108
Sachsen	35.702	461,4	77	260.001	1.575,3	165	235.620	2.192,7	107

Betreuungsschlüssel in den gemeinsamen Einrichtungen (gE)

	2011								
	Markt & Integration						Leistungsgewährung		
	unter 25jährige			über 25jährige			Bedarfs- gemein- schaften	Ist	
	Ist			Ist				Personal	1 zu ...
eLb U25	Personal	1 zu ...	eLb Ü25	Personal	1 zu ...		Personal	1 zu ...	
Insgesamt	437.390	5.375,1	81	3.320.320	20.781,6	160	3.031.503	25.510,9	119
Nord (Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig- Holstein, Hamburg)	49.538	647,3	77	357.602	2.330,5	153	331.506	2.736,5	121
Niedersachsen-Bremen (Niedersachsen, Bremen)	47.221	536,2	88	334.973	2.046,9	164	308.403	2.626,5	117
Nordrhein-Westfalen	114.621	1.237,9	93	819.831	4.858,4	169	738.091	6.160,7	120
Hessen	17.252	224,4	77	139.119	958,6	145	125.806	1.008,9	125
Rheinland-Pfalz-Saarland (Rheinland-Pfalz, Saarland)	24.935	319,1	78	173.633	1.149,8	151	158.179	1.451,3	109
Baden-Württemberg	29.924	346,3	86	252.063	1.531,8	165	229.147	1.953,3	117
Bayern	31.071	393,8	79	268.452	1.711,8	157	249.861	2.372,6	105
Berlin-Brandenburg (Berlin, Brandenburg)	61.926	810,8	76	478.593	3.165,0	151	440.991	3.225,7	137
Sachsen-Anhalt-Thüringen (Sachsen-Anhalt, Thüringen)	31.843	453,2	70	259.133	1.625,8	159	234.253	2.131,5	110
Sachsen	29.059	406,1	72	236.921	1.402,9	169	215.266	1.843,9	117

Betreuungsschlüssel in den gemeinsamen Einrichtungen (gE)

	2012								
	Markt & Integration						Leistungsgewährung		
	unter 25jährige			über 25jährige			Bedarfs- gemein- schaften	Ist	
	Ist			Ist				Personal	1 zu ...
Personal	eLb U25	1 zu ...	Personal	eLb Ü25	1 zu ...		Personal	1 zu ...	
Insgesamt	346.730	4.624,8	75	2.739.054	18.323,8	149	2.525.874	21.999,0	115
Nord (Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig- Holstein, Hamburg)	42.893	605,7	71	326.352	2.151,6	152	305.075	2.533,6	120
Niedersachsen-Bremen (Niedersachsen, Bremen)	40.957	505,1	81	297.923	1.987,7	150	277.210	2.508,8	110
Nordrhein-Westfalen	84.909	1.012,4	84	629.090	3.893,5	162	570.896	4.953,1	115
Hessen	12.688	173,4	73	103.378	742,6	139	95.566	781,7	122
Rheinland-Pfalz-Saarland (Rheinland-Pfalz, Saarland)	19.208	261,7	73	138.958	992,1	140	127.797	1.200,4	106
Baden-Württemberg	20.756	250,4	83	178.720	1.191,3	150	164.702	1.565,8	105
Bayern	25.574	354,9	72	229.918	1.607,9	143	216.656	2.127,7	102
Berlin-Brandenburg (Berlin, Brandenburg)	55.875	785,2	71	449.592	3.189,6	141	415.033	3.151,7	132
Sachsen-Anhalt-Thüringen (Sachsen-Anhalt, Thüringen)	23.770	360,7	66	208.187	1.378,6	151	189.872	1.749,7	109
Sachsen	20.100	315,3	64	176.936	1.188,8	149	163.067	1.426,5	114

Betreuungsschlüssel in den gemeinsamen Einrichtungen (gE)

	2013								
	Markt & Integration						Leistungsgewährung		
	unter 25jährige			über 25jährige			Bedarfs- gemein- schaften	Ist	
	Ist			Ist				Personal	1 zu ...
eLb U25	Personal	1 zu ...	eLb Ü25	Personal	1 zu ...		Personal	1 zu ...	
Insgesamt	330.529	4.585,0	72	2.682.807	18.589,1	144	2.489.326	21.945,9	113
Nord (Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig- Holstein, Hamburg)	40.444	590,0	69	318.027	2.231,6	143	298.825	2.511,9	119
Niedersachsen-Bremen (Niedersachsen, Bremen)	39.523	520,7	76	290.881	2.019,0	144	272.830	2.519,2	108
Nordrhein-Westfalen	82.698	1.071,5	77	624.399	4.197,2	149	570.631	4.963,3	115
Hessen	12.680	170,0	75	101.611	713,8	142	94.829	775,3	122
Rheinland-Pfalz-Saarland (Rheinland-Pfalz, Saarland)	18.846	254,0	74	136.926	955,3	143	127.099	1.129,6	113
Baden-Württemberg	19.636	251,9	78	174.134	1.193,2	146	162.120	1.514,3	107
Bayern	24.536	340,2	72	222.518	1.564,3	142	211.208	2.044,2	103
Berlin-Brandenburg (Berlin, Brandenburg)	52.416	756,1	69	439.213	3.132,3	140	406.216	3.389,1	120
Sachsen-Anhalt-Thüringen (Sachsen-Anhalt, Thüringen)	21.448	331,8	65	200.930	1.406,6	143	184.544	1.694,4	109
Sachsen	18.302	298,8	61	174.168	1.175,9	148	161.024	1.404,4	115

Betreuungsschlüssel in den gemeinsamen Einrichtungen (gE)

	2014								
	Markt & Integration						Leistungsgewährung		
	unter 25jährige			über 25jährige			Bedarfs- gemein- schaften	Ist	
	Ist			Ist				Personal	1 zu ...
Personal	eLb U25	1 zu ...	Personal	eLb Ü25	1 zu ...		Personal	1 zu ...	
Insgesamt	324.584	4.468,7	73	2.675.478	18.499,2	145	2.495.123	22.536,0	111
Nord (Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig- Holstein, Hamburg)	39.121	569,6	69	319.488	2.278,9	140	301.341	2.663,6	113
Niedersachsen-Bremen (Niedersachsen, Bremen)	39.710	519,8	76	289.361	1.977,3	146	273.153	2.545,7	107
Nordrhein-Westfalen	82.478	1.042,0	79	631.718	4.137,1	153	580.706	5.152,5	113
Hessen	13.061	159,2	82	102.942	729,4	141	96.612	791,6	122
Rheinland-Pfalz-Saarland (Rheinland-Pfalz, Saarland)	19.282	262,8	73	138.593	952,2	146	129.599	1.177,6	110
Baden-Württemberg	19.396	254,8	76	174.064	1.224,1	142	163.181	1.550,8	105
Bayern	24.642	336,4	73	222.780	1.543,1	144	212.388	2.135,5	99
Berlin-Brandenburg (Berlin, Brandenburg)	50.127	730,7	69	433.817	3.126,2	139	401.775	3.359,1	120
Sachsen-Anhalt-Thüringen (Sachsen-Anhalt, Thüringen)	19.886	321,6	62	194.006	1.357,8	143	179.395	1.718,9	104
Sachsen	16.880	271,9	62	168.710	1.173,0	144	156.973	1.440,7	109

Betreuungsschlüssel in den gemeinsamen Einrichtungen (gE)

	2015								
	Markt & Integration						Leistungsgewährung		
	unter 25jährige			über 25jährige			Bedarfs- gemein- schaften	Ist	
	Ist			Ist				Personal	1 zu ...
eLb U25	Personal	1 zu ...	eLb Ü25	Personal	1 zu ...		Personal	1 zu ...	
Insgesamt	322.163	4.342,0	74	2.648.670	18.412,2	144	2.477.626	22.513,6	110
Nord (Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig- Holstein, Hamburg)	38.103	543,1	70	312.893	2.252,4	139	296.372	2.638,4	112
Niedersachsen-Bremen (Niedersachsen, Bremen)	39.554	493,9	80	287.933	1.979,5	145	272.331	2.528,3	108
Nordrhein-Westfalen	83.500	1.051,6	79	637.640	4.102,0	155	587.742	5.216,8	113
Hessen	13.510	153,3	88	104.634	686,0	153	98.234	829,7	118
Rheinland-Pfalz-Saarland (Rheinland-Pfalz, Saarland)	19.777	249,4	79	140.417	1.027,7	137	131.543	1.194,4	110
Baden-Württemberg	20.271	241,9	84	174.854	1.205,1	145	164.672	1.510,0	109
Bayern	25.305	335,9	75	223.283	1.589,4	140	213.264	2.138,5	100
Berlin-Brandenburg (Berlin, Brandenburg)	47.921	718,6	67	422.937	3.146,7	134	392.195	3.444,7	114
Sachsen-Anhalt-Thüringen (Sachsen-Anhalt, Thüringen)	18.544	293,5	63	184.381	1.313,5	140	171.494	1.610,8	106
Sachsen	15.679	260,9	60	159.699	1.109,9	144	149.780	1.402,2	107

Betreuungsschlüssel in den gemeinsamen Einrichtungen (gE)

	2016								
	Markt & Integration						Leistungsgewährung		
	unter 25jährige			über 25jährige			Bedarfs- gemein- schaften	Ist	
	Ist			Ist				Personal	1 zu ...
Personal	eLb U25	1 zu ...	Personal	eLb Ü25	1 zu ...		Personal	1 zu ...	
Insgesamt	315.837	4.533,9	70	2.614.114	20.200,9	129	2.471.296	23.551,8	105
Nord (Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig- Holstein, Hamburg)	36.967	536,8	69	305.455	2.421,3	126	293.431	2.685,1	109
Niedersachsen-Bremen (Niedersachsen, Bremen)	39.376	531,3	74	288.671	2.167,2	133	274.956	2.683,0	102
Nordrhein-Westfalen	83.989	1.105,1	76	643.996	4.633,0	139	597.635	5.489,5	109
Hessen	13.065	169,8	77	104.579	797,2	131	99.192	889,2	112
Rheinland-Pfalz-Saarland (Rheinland-Pfalz, Saarland)	20.106	249,2	81	143.051	1.120,6	128	135.288	1.302,4	104
Baden-Württemberg	20.152	261,0	77	176.226	1.367,3	129	167.615	1.618,6	104
Bayern	25.304	392,3	64	224.138	1.788,0	125	216.885	2.312,5	94
Berlin-Brandenburg (Berlin, Brandenburg)	46.176	750,7	62	407.896	3.346,9	122	382.185	3.513,5	109
Sachsen-Anhalt-Thüringen (Sachsen-Anhalt, Thüringen)	17.023	292,3	58	172.627	1.427,8	121	163.276	1.606,1	102
Sachsen	13.679	245,3	56	147.475	1.131,7	130	140.833	1.451,7	97

Hinweise zu den Tabellen:

- Die Definition der Betreuungsschlüssel wurde gemäß internen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ab dem Jahr 2008 entsprechend weiterentwickelt, so dass eine direkte Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.
- Es werden teilweise keine Nachkommastellen abgebildet. Dies hat zur Folge, dass sich (Teil-)Summen nicht immer rechnerisch ergeben.

- Die Mitarbeiterkapazität wird im jeweiligen Berichtsmonat zum Stichtag des Monatsletzten abgebildet. Etwaige vakante Stellen bzw. zeitverzögerte Eingaben im „Einheitlichen Ressourcen-Planungssystem“ (ERP-System, kurz ERP) werden nicht bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Eingabe in ERP) berücksichtigt.
- Kunden (eLb Bedarfsgemeinschaften): gleitender Jahresdurchschnitt Berichtsmonat Oktober 2010 sowie September der Jahre 2011 bis 2016; Personal: Angaben als Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Soweit nach einem Betreuungsschlüssel zur Eingliederung von Flüchtlingen gefragt ist, wird auf die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Dezember 2015 auf die Schriftliche Frage 38 der Abgeordneten Brigitte Pothmer verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/7115, S. 35).

6. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Betreuungsschlüssel in den Optionskommunen seit dem Jahr 2010 entwickelt, getrennt nach Leistungsabteilung, Vermittlung, U 25, Ü 25, Eingliederung von Flüchtlingen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Soweit nach einem Betreuungsschlüssel zur Eingliederung von Flüchtlingen gefragt ist, wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie lauteten die zentralen Ergebnisse des Projekts „Personalbemessung“, welche Handlungsempfehlungen wurden in dem Abschlussbericht gegeben, und inwieweit sind diese Handlungsempfehlungen zwischenzeitlich umgesetzt worden, bzw. wenn nicht, warum nicht?

Es wird auf den Abschlussbericht verwiesen, der unter www.sgb2.info/DE/Service/Studien-Publikationen/personalbemessung.html zur Verfügung steht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit prüfen derzeit, wie die Ergebnisse für die gemeinsamen Einrichtungen nutzbar gemacht werden können.

8. Wie viele Belastungsanzeigen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den gemeinsamen Einrichtungen jährlich seit dem Jahr 2010 eingegangen, bitte die Angaben getrennt nach Bundesländern, Leistungsabteilung, Vermittlung, U 25, Ü 25, Eingliederung von Flüchtlingen?

Belastungsanzeigen werden nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit nicht zentral ausgewertet. Diese liegen in der eigenen dezentralen Umsetzungsverantwortung der jeweiligen Jobcenter.

9. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Befristungen in den Jobcentern seit dem Jahr 2010 entwickelt, bitte die Angaben getrennt pro Jobcenter nach Befristungen mit Sachgrund, sachgrundlosen Befristungen, Anteil kommunaler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anteil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit?

Für die Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen sind die erfragten Angaben in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

Befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen

	2010						
	BA-Personal				kommunales Personal		
	Insgesamt	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung
	14.215	9.404	5.309	4.094	4.811	2.201	2.610
Nord	1.796	1.220	588	631	576	322	254
Niedersachsen-Bremen	1.561	1.011	581	429	550	321	229
Nordrhein-Westfalen	3.269	1.796	1.221	575	1.473	774	699
Hessen	715	339	189	150	376	63	313
Rheinland-Pfalz-Saarland	1.012	688	418	270	324	134	189
Baden-Württemberg	975	742	267	474	233	56	177
Bayern	1.326	890	477	413	436	212	225
Berlin-Brandenburg	1.360	1.176	826	350	184	64	120
Sachsen-Anhalt-Thüringen	1.301	896	450	446	405	123	282
Sachsen	900	646	291	354	254	131	123

Befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen

	2011						
	BA-Personal				kommunales Personal		
	Insgesamt	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung
	8.265	5.015	3.731	1.285	3.249	2.378	871
Nord	853	449	310	139	404	264	141
Niedersachsen-Bremen	732	468	364	105	264	204	60
Nordrhein-Westfalen	2.325	1.139	961	177	1.186	979	207
Hessen	270	92	87	5	179	72	107
Rheinland-Pfalz-Saarland	519	278	147	131	240	185	56
Baden-Württemberg	500	354	181	173	146	90	55
Bayern	666	386	190	196	280	247	33
Berlin-Brandenburg	1.382	1.245	1.123	122	137	97	40
Sachsen-Anhalt-Thüringen	614	394	245	149	220	121	99
Sachsen	403	209	123	87	194	119	75

Befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen

	2012						
	BA-Personal				kommunales Personal		
	Insgesamt	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung
	6.283	4.265	3.476	789	2.017	1.497	520
Nord	585	355	286	69	230	188	42
Niedersachsen-Bremen	528	321	290	31	207	165	42
Nordrhein-Westfalen	1.719	1.089	1.011	78	630	552	78
Hessen	188	97	93	4	91	48	43
Rheinland-Pfalz-Saarland	322	155	90	65	167	141	25
Baden-Württemberg	381	283	179	104	98	57	41
Bayern	461	292	158	134	170	128	41
Berlin-Brandenburg	1.443	1.337	1.137	199	106	68	38
Sachsen-Anhalt-Thüringen	364	200	135	65	164	55	108
Sachsen	293	138	98	40	155	94	61

Befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen

	2013						
	BA-Personal				kommunales Personal		
	Insgesamt	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung
	5.843	4.289	3.625	664	1.554	1.099	456
Nord	573	376	335	41	198	127	71
Niedersachsen-Bremen	575	386	355	30	190	140	50
Nordrhein-Westfalen	1.656	1.212	1.157	55	444	395	48
Hessen	141	75	71	4	66	25	41
Rheinland-Pfalz-Saarland	279	146	111	35	133	101	32
Baden-Württemberg	343	273	177	97	70	48	22
Bayern	389	255	149	106	134	94	40
Berlin-Brandenburg	1.358	1.248	1.034	214	111	63	48
Sachsen-Anhalt-Thüringen	343	220	159	61	123	59	64
Sachsen	185	98	77	21	87	47	41

Befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen

	2014						
	BA-Personal				kommunales Personal		
	Insgesamt	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung
	5.623	4.260	3.784	476	1.363	891	473
Nord	677	532	489	44	144	96	48
Niedersachsen-Bremen	598	454	404	50	144	87	57
Nordrhein-Westfalen	1.554	1.197	1.172	26	357	301	56
Hessen	194	109	89	20	85	37	49
Rheinland-Pfalz-Saarland	298	191	157	34	107	74	33
Baden-Württemberg	317	245	198	47	72	61	11
Bayern	353	240	199	41	114	70	44
Berlin-Brandenburg	945	814	692	122	132	81	50
Sachsen-Anhalt-Thüringen	400	294	229	65	106	40	66
Sachsen	285	183	156	26	102	44	59

Befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen

	2015						
	BA-Personal				kommunales Personal		
	Insgesamt	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung	Insgesamt	Sachgrund-lose Befristungen	Sachgrund Befristung
	5.834	4.514	4.189	325	1.320	909	411
Nord	650	537	506	32	113	78	35
Niedersachsen-Bremen	610	487	451	36	123	64	59
Nordrhein-Westfalen	1.757	1.300	1.284	15	458	400	58
Hessen	243	138	125	13	105	60	45
Rheinland-Pfalz-Saarland	340	244	209	35	96	67	29
Baden-Württemberg	322	263	245	19	58	50	8
Bayern	440	338	312	26	101	65	37
Berlin-Brandenburg	893	788	688	99	105	65	41
Sachsen-Anhalt-Thüringen	324	246	210	35	78	22	56
Sachsen	256	172	158	14	83	40	43

Befristete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen

	2016						
	BA-Personal				kommunales Personal		
	Insgesamt	Insgesamt	Sachgrund- lose Befristungen	Sachgrund Befristung	Insgesamt	Sachgrund- lose Befristungen	Sachgrund Befristung
	6.740	5.548	5.305	242	1.192	878	314
Nord	550	480	453	27	69	57	12
Niedersachsen-Bremen	706	624	597	27	82	52	30
Nordrhein-Westfalen	1.986	1.558	1.544	14	428	403	25
Hessen	277	172	158	14	105	67	39
Rheinland-Pfalz-Saarland	442	353	333	21	89	42	46
Baden-Württemberg	398	344	330	15	53	40	13
Bayern	685	516	493	23	169	124	45
Berlin-Brandenburg	1.032	953	899	54	79	38	41
Sachsen-Anhalt-Thüringen	375	315	283	32	59	16	43
Sachsen	289	231	216	15	58	39	20

Hinweise zu den Tabellen:

- Es werden teilweise keine Nachkommastellen abgebildet. Dies hat zur Folge, dass sich (Teil-)Summen nicht immer rechnerisch ergeben.
- Berichtsmonat: September der Jahre 2010 bis 2016; Angaben als Vollzeit-äquivalente (VZÄ).

Entsprechende Angaben zu den Beschäftigten der zugelassenen kommunalen Träger liegen nicht vor.

10. Welcher Zeitraum wird nach Kenntnis der Bundesregierung für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern veranschlagt, und welche grundlegenden Voraussetzungen werden in der Einarbeitung mit welchem Zeitanteil vermittelt?

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtungen existieren zwei Einarbeitungsprogramme der Bundesagentur für Arbeit. Bestandteil dieser Einarbeitungsprogramme ist die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse im jeweiligen Fachbereich (Rechtsgrundlagen und Auslegung von Gesetzestexten im Leistungsbereich; Erwerb von Beratungskompetenz und Berufskunde im Vermittlungsbereich). Hinzu kommen noch die Vermittlung von Grundlagenwissen der interkulturellen Sensibilisierung und die Vermittlung rechtlicher Grundlagen im Zusammenhang mit geflüchteten Menschen. Abgerundet wird die Einarbeitung durch die Schulung der entsprechenden IT-Verfahren im jeweiligen Aufgabenbereich. Die gesamte Einarbeitung wird durch eine erfahrene Mitarbeiterin oder durch einen erfahrenen Mitarbeiter unterstützt und begleitet (Patensystem).

Die Dauer der (schulischen) Einarbeitungsprogramme für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit (Grundprogramm) beträgt

- für den Leistungsbereich 10 Schulungs-/Seminartage und
- für den Vermittlungsbereich 20 Schulungs-/Seminartage.

Generell ist die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter in der Regel nach sechs Monaten abgeschlossen.

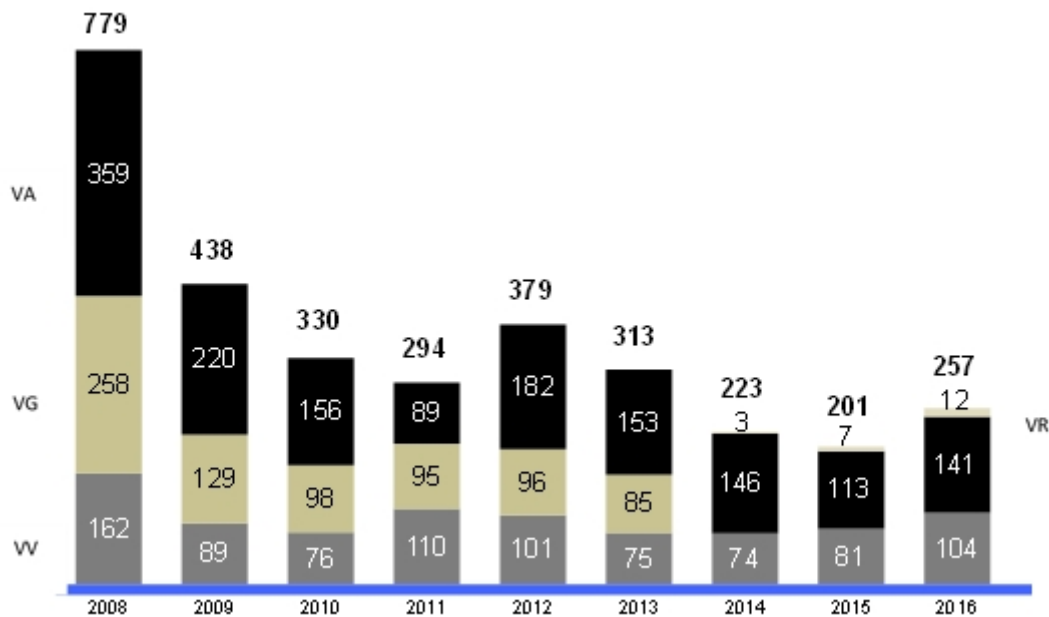
Je nach Erfordernis spezieller Kenntnisse am Arbeitsplatz werden zusätzliche Bildungsangebote für beide Fachbereiche zur Verfügung gestellt (Aufbauprogramm).

Die Verantwortung für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtungen obliegt den Geschäftsführungen. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Bildungsangebotes der Bundesagentur für Arbeit besteht nicht.

Die zugelassenen kommunalen Träger führen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in kommunaler Verantwortung durch und unterliegen hierbei der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörden. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis zur Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei zugelassenen kommunalen Trägern.

11. Wie viele Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beachten (bitte getrennt nach Leistungsbereich und Vermittlungsbereich angeben), und wie viele Dienstanweisungen kommen durchschnittlich auf der Ebene der Jobcenter dazu?

Eine belastbare Aussage im Sinne der Fragestellung ist seriös nicht möglich. Statistiken über die Anzahl erlassener „Weisungen“ im engeren Sinne werden bei der Bundesagentur für Arbeit nicht geführt. Erfasst werden aber seit 2008 die Anzahl aller erlassenen Regelungsformate. Die nachfolgende Grafik zeigt Weisungen für beide Rechtskreise. Diese haben sich seit dem Jahr 2008 um 67 Prozent (Stand: Dezember 2016) reduziert.



Hinweise zur Grafik:

VV = Geschäftsbereich des Vorstandsvorsitzenden

VA = Geschäftsbereich des Vorstands Arbeitsmarkt

VR = Geschäftsbereich des Vorstands Regionen

VG = Geschäftsbereich des Vorstands Grundsicherung

Wie diese Entwicklung zeigt, ist es Zielsetzung der Bundesagentur für Arbeit, die Komplexität für die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen zu reduzieren. Konkret bedeutet das, dass Weisungen grundsätzlich nur dann erlassen werden, wenn dies zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Rechts- oder Prozessanwendung erforderlich ist. Anlass sind beispielsweise Rechtsänderungen. Im SGB II galt dies jüngst beim Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zur Unterstützung der Mitarbeitenden wird seit dem Jahr 2016 inhaltlich strikt zwischen Weisungen und Informationen getrennt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl von Weisungen nichts über deren tatsächlichen Regelungsumfang – also der Anzahl zu beachtenden Regelungen aus der Weisung heraus (eine oder mehrere) und deren Tragweite auf den Alltag einer Vermittlungsfachkraft oder Fachkraft in der Leistungssachbearbeitung aussagt (Regelung für das Alltagsgeschäft oder für Spezialfälle).

Erkenntnisse bezüglich der durchschnittlichen Anzahl von Weisungen auf Ebene der Jobcenter liegen nicht vor.

12. Welchen Zugang haben nach Kenntnis der Bundesregierung Leistungsberechtigte zu den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit?

Leistungsberechtigte haben über den Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de > Über uns > Publikationen > Weisungen) unmittelbaren Zugang zu den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit.

13. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einheitliche Regelungen, die den Zugang Betroffener zu Dienstanweisungen der Jobcenter gewährleisten?

Die Jobcenter sind gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2 SGB II für die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) und insofern auch für die Umsetzung des § 11 IFG (Veröffentlichungspflichten) in eigener Verantwortung zuständig. Seitens der Bundesagentur für Arbeit bestehen daher gegenüber den Jobcentern keine vereinheitlichenden Regelungen dazu, wie die Jobcenter zu von ihnen erlassenen Weisungen Zugang gewähren.

14. Wie stellt sich seit dem Jahr 2010 der Krankenstand nach Kenntnis der Bundesregierung pro Jobcenter dar, bitte kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit und abgeordnete oder entlehene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getrennt ausweisen sowie Langzeiterkrankungen (über sechs Wochen) und Kurzzeiterkrankungen?

Die Auswertungen zur Gesundheitsquote für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit in den gemeinsamen Einrichtungen liegen in einheitlicher Form und abgestimmt mit der Fehlzeitenauswertung des Bundes ab dem Jahr 2011 vor. Die Gesundheitsquoten für den Rechtskreis SGB II aus den Jahren 2011 bis 2015 liegen in etwa auf vergleichbarem Niveau: (2011: 93,5 Prozent, 2012: 93,3 Prozent, 2013: 92,7 Prozent, 2014: 93 Prozent, 2015: 92,3 Prozent). Der Anteil der Kurzzeiterkrankungen (1 bis 3 Tage) an allen Erkrankungen lag im aktuellen Berichtsjahr bei 21,2 Prozent, der Anteil der Erkrankungsdauern über 30 Tage bei 21,9 Prozent.

Für andere Beschäftigtengruppen und für Beschäftigte der zugelassenen kommunalen Träger liegen keine Angaben vor.

15. Wie erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung der Umgang mit der Mehrarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter?
- a) Gibt es Regelungen, die pauschal Mehrarbeit mit dem Gehalt abdecken, wenn ja, in welchem Umfang, und sind diese abhängig von bestimmten Umständen, wenn ja, von welchen?

Für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit in den Jobcentern gelten in der Regel flexible Arbeitszeitregelungen. Diese ermöglichen den Beschäftigten bei Belastungsspitzen individuell über die tägliche Sollarbeitszeit hinaus zu arbeiten. Hierdurch über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus anfallende Arbeitsstunden können auf einem Zeitkonto erfasst und innerhalb eines festgelegten Ausgleichszeitraumes ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf Basis der Regelungen des Tarifvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit sowie der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, Überstunden bzw. Mehrarbeit dienstlich anzuordnen bzw. zu genehmigen. Ob und inwieweit auf Basis der weiteren jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen für die Tarifbeschäftigten die Möglichkeit besteht, Überstunden anzuordnen, kann nicht beurteilt werden. Auch bei angeordneten Überstunden bzw. angeordneter Mehrarbeit hat der Freizeitausgleich Vorrang. Ist der Freizeitausgleich nicht möglich, erfolgt eine finanzielle Abgeltung der angeordneten Überstunden nach den tarifvertraglichen Bestimmungen. Für beamtenrechtlich angeordnete Mehrarbeit wird eine Mehrarbeitsvergütung nach den Regelungen der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung gewährt, soweit aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb eines Jahres kein Freizeitausgleich möglich war.

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Angaben zu den Beschäftigten der zugelassenen kommunalen Träger vor.

- b) Gibt es Ausschluss- oder Verfallsfristen für die Geltendmachung von Mehrarbeit oder Zeitguthaben, wenn ja, welche, und wie sind die entsprechenden Regelungen gestaltet?

Arbeitszeitguthaben von Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit, das auf dem Arbeitszeitkonto erfasst ist und 40 Stunden übersteigt, verfällt, wenn es nicht innerhalb des festgelegten Ausgleichszeitraumes von einem Jahr in Anspruch genommen wird. Für dienstlich angeordnete bzw. genehmigte Mehrarbeit ist Beamtinnen und Beamten des Bundes innerhalb von einem Jahr Freizeitausgleich zu gewähren. Für einen etwaigen finanziellen Ausgleichsanspruch gilt bei Beamtinnen und Beamten die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist.

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Angaben zu den Beschäftigten der zugelassenen kommunalen Träger vor.

- c) Wie viele Überstunden wurden in den Jahren seit 2010 von den Beschäftigten geleistet, und wie viele Überstunden sind verfallen und warum?

Angaben zur Anzahl geleisteter Überstunden und wie viele davon eventuell verfallen sind, liegen nicht vor.

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Angaben zu den Beschäftigten der zugelassenen kommunalen Träger vor.

- d) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um die unterschiedliche Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern, die aus den unterschiedlichen Dienstherrenentsendungen herrühren, zu beseitigen, und wenn es derzeit keine Vorstellungen zur Lösung des Problems gibt, wann soll eine solche Lösung gefunden werden?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird Bezug genommen.

